



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. Oktober 2013
(OR. en)**

14326/13

**ENER 446
ENV 887
DELECT 49**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der
Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 1. Oktober 2013

Empfänger: der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herr Uwe
CORSEPIUS

Nr. Komm.dok.: C(2013) 6280 final

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) Nr. .../.. der Kommission vom 1.10.2013 zur
Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des
Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von
Haushaltsbacköfen und -dunstabzugshauben

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2013) 6280 final.

Anl.: C(2013) 6280 final



Brüssel, den 1.10.2013
C(2013) 6280 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 1.10.2013

zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates

**im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltsbacköfen und
-dunstabzugshauben**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Gründe und Ziele des Vorschlags

Die Umweltauswirkungen von Haushaltsbacköfen und -dunstabzugshauben in der Europäischen Union sind erheblich. Dies gilt insbesondere für den Energieverbrauch in der Nutzungsphase, der 2010 auf 359 PJ¹ pro Jahr (Primärenergieverbrauch) geschätzt wurde, was einem CO₂-Äquivalent von 16,2 Mio. t entspricht.

In der Richtlinie 2002/40/EG² der Kommission vom 8. Mai 2002 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates wurden Bestimmungen für die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltselektrobacköfen festgelegt. In den letzten Jahren hat sich die Technik im Bereich der Haushaltskochgeräte jedoch rasch weiterentwickelt. Die Ökodesign-Vorstudien haben ergeben, dass über die bei Haushaltselektrobacköfen bereits erzielten Energieeffizienzverbesserungen hinaus der Energieverbrauch dieser Geräte weiter verringert werden kann. Außerdem haben die Studien gezeigt, dass Haushaltsgasbacköfen und Haushaltsdunstabzugshauben über ein erhebliches Energieeinsparpotenzial verfügen.

Mit dieser delegierten Verordnung sollen ein überarbeitetes Kennzeichnungssystem für Haushaltsbacköfen, einschließlich Gasbacköfen, und ein neues System für die Kennzeichnung von Haushaltsdunstabzugshauben auf der Grundlage ihrer Energieeffizienz und ihres Energieverbrauchs sowie einheitliche Produktinformationen für die Verbraucher eingeführt werden. Zudem sehen die Kennzeichnungsanforderungen dynamische Anreize vor, damit die Lieferanten die Energieeffizienz verbessern und die Markteinführung energieeffizienter Haushaltsbacköfen und -dunstabzugshauben beschleunigt wird.

Diese delegierte Verordnung ergänzt den Vorschlag für eine Verordnung der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG³ im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltsbacköfen, -kochmulden und -dunstabzugshauben.

Allgemeiner Kontext

Haushaltsbacköfen und -dunstabzugshauben mit geringer Effizienz werden noch immer verkauft, weil weder Anreize dafür gesetzt werden, dass Lieferanten hocheffiziente Geräte auf den Markt bringen, noch dafür, dass die Endnutzer (Verbraucher) bei ihrer Kaufentscheidung nicht mehr den Anschaffungspreis, sondern die Lebenszykluskosten des Produkts zugrunde legen. Außerdem unterscheidet sich die Perspektive der Beschaffer der Geräte von der Sichtweise der Personen, die für die Betriebskosten aufkommen müssen (z. B. Gebäudeeigentümer und Mieter). Gebäudeeigentümer wollen die Anschaffungskosten für Haushaltsbacköfen und -dunstabzugshauben, die in ihrer Immobilie eingebaut werden, niedrig halten, während die Mieter, die diese Geräte nutzen, am Ende höhere Energiekosten

¹ d. h. 8,6 Mio. t RÖE (Primärenergieverbrauch), was einem Endenergieverbrauch von ca. 45 TWh entspricht.

² ABl. L 128 vom 15.5.2002, S. 45.

³ ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10.

bezahlen müssen. Überdies sind die derzeit über die Energieeffizienz von Backöfen verfügbaren Informationen auf Elektrobacköfen beschränkt, d. h. Elektrobacköfen und Gasbacköfen werden nicht gleich behandelt. Deshalb werden kosteneffiziente Verbesserungen, die im Interesse des Endnutzers möglich wären, oftmals nicht vorgenommen.

Diese Probleme wurden in den vergangenen Jahren durch das Kennzeichnungssystem für Elektrobacköfen, das zu einer Verbesserung ihrer Energieeffizienz geführt hat, nur zum Teil gelöst. Mit diesem Kennzeichnungssystem sollten weitere Verbesserungen erreicht werden. Die Vorstudie hat jedoch gezeigt, dass die bereits erzielten, begrenzten Verbesserungen der Energieeffizienz von Elektrobacköfen ohne eine Überarbeitung der aktuellen Energieeffizienzklassen nicht fortgeführt werden können. Grund dafür ist die derzeitige Konzipierung der Etikettenklassen G bis A, die zur Folge hat, dass zu viele Produkte in die Klasse A eingestuft sind und die effizientesten Elektrobacköfen nicht von den weniger effizienten, ebenfalls in Klasse A eingestuften Geräten unterschieden werden können.

Laut Folgenabschätzung kann der jährliche Primärenergieverbrauch von Haushaltsbacköfen und –dunstabzugshauben gegenüber dem Szenario mit unveränderten Rahmenbedingungen („business as usual“) bis 2020 um 26 PJ⁴ pro Jahr und bis 2030 um bis zu 57 PJ⁵ pro Jahr kosteneffektiv gesenkt werden. Diese Verringerung würde fast 1 % des jährlichen Energieverbrauchs von Haushalten (ohne Raumheizung, Warmwasserbereitung und Verkehr) entsprechen und bis 2030 eine Einsparung von rund 10 EUR pro Jahr und Haushalt bedeuten. Bezogen auf die Erzeugungskapazität würde dies bedeuten, dass bis 2030 fast sechs Kohlekraftwerke mit einer Leistung von 200 MW eingespart werden könnten.

Mit der delegierten Verordnung in Verbindung mit der Wirkung der Ökodesign-Anforderungen, die in der Verordnung der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG für Haushaltsbacköfen, -kochmulden und -dunstabzugshauben festgelegt sind, kann dieses Ziel erreicht werden.

Bestehende einschlägige Rechtsvorschriften

- Richtlinie 2002/40/EG⁶ der Kommission vom 8. Mai 2002 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für Elektrobacköfen.

Zu den sonstigen Rechtsvorschriften, die für Haushaltsbacköfen und –dunstabzugshauben relevant sind, gehören u. a. die folgenden:

- Verordnung (EU) Nr. 327/2011⁷ der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Ventilatoren, die durch Motoren mit einer elektrischen Eingangsleistung zwischen 125 W und 500 kW angetrieben werden;

⁴ d. h. 0,6 Mio. t RÖE/Jahr (Primärenergieverbrauch), was einer Verringerung des Endenergieverbrauchs um 3,1 TWh entspricht.

⁵ d. h. 1,4 Mio. t RÖE/Jahr (Primärenergieverbrauch), was einer Verringerung des Endenergieverbrauchs um 7,0 TWh entspricht.

⁶ ABl. L 128 vom 15.5.2002, S. 45.

⁷ ABl. L 90 vom 6.4.2011, S. 8.

- Verordnung (EG) Nr. 1275/2008⁸ der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an den Stromverbrauch elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Bereitschafts- und im Aus-Zustand;
- Richtlinie 2002/96/EG⁹ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE);
- Richtlinie 2011/65/EU¹⁰ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten;
- Richtlinie 2006/95/EG¹¹ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (kodifizierte Fassung);
- Richtlinie 2006/42/EG¹² des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung);
- Richtlinie 2004/108/EG¹³ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit und zur Aufhebung der Richtlinie 89/336/EWG.

Vereinbarkeit mit anderen Politikbereichen und Zielen der Union

Eine stärkere Verbreitung energieeffizienter Haushaltsbacköfen und -dunstabzugshauben durch die Einführung überarbeiteter und neuer Energieeffizienzklassen und infolge der vorgeschlagenen Ökodesign-Anforderungen wird zu dem Energieeinsparziel von 20 % beitragen, das gemäß dem Aktionsplan für Energieeffizienz (KOM(2006) 545) bis 2020 erreicht werden soll und das in der Mitteilung der Kommission „Energie 2020“ (KOM(2010) 639) sowie im Energieeffizienzplan 2011 (KOM(2011) 109) bestätigt wurde.

Der vorliegende Rechtsakt wird die Förderung der Verbreitung effizienter Produkte, die im Mittelpunkt der EU-Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum (KOM(2010) 2020) steht, ergänzen, da er die Energieeffizienz erheblich steigern, den Übergang zu einer ressourceneffizienten Wirtschaft unterstützen, Investitionen in Forschung und Entwicklung fördern und gleiche Wettbewerbsbedingungen für Haushaltsbacköfen und -dunstabzugshauben sicherstellen wird.

Die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltsbacköfen und -dunstabzugshauben steht im Einklang mit der Industriepolitik der Kommission, insbesondere mit dem Aktionsplan für Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch und für eine nachhaltige Industriepolitik

⁸ ABl. L 339 vom 18.12.2008, S. 45.

⁹ ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 24.

¹⁰ ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88.

¹¹ ABl. L 374 vom 27.12.2006, S. 10.

¹² ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24.

¹³ ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 24.

(KOM(2008) 397) und mit dem Europäischen Konjunkturprogramm (KOM(2008) 800), das die Energieeffizienz zu einer Hauptpriorität macht, indem es beispielsweise die Förderung der raschen Markteinführung von Produkten mit einem „sehr hohen Energiesparpotenzial“ vorsieht.

Zudem leistet die Durchführung der Richtlinie 2010/30/EU¹⁴ einen Beitrag zum Ziel der EU, die Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 20 % zu verringern.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Anhörung interessierter Kreise

Konsultationsmethoden, angesprochene Sektoren und allgemeines Profil der Befragten

Internationale und EU-Interessengruppen sowie Sachverständige der Mitgliedstaaten wurden bereits ab dem Beginn der Vorstudien konsultiert, und die Energieverbrauchskennzeichnung wurde zusammen mit Ökodesign-Anforderungen im Rahmen des „Konsultationsforums“ erörtert, das durch die Ökodesign-Rahmenrichtlinie 2009/125/EG¹⁵ eingerichtet wurde. Das Konsultationsforum setzt sich zusammen aus Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten sowie aus in ausgewogenem Verhältnis entsandten Vertretern der beteiligten Akteure, nämlich nicht staatliche Umwelt- und Verbraucherschutzorganisationen, Einzelhändler und Hersteller. Bei den Sitzungen des Konsultationsforums im April und im Juli 2012 stellten die Kommissionsdienststellen ein Arbeitsdokument vor, in dem die Grundzüge der Ökodesign-Anforderungen und der Einstufung der Energieeffizienz von Haushaltsbacköfen, -kochmulden und -dunstabzugshauben dargelegt wurden.

Alle einschlägigen Arbeitspapiere wurden den Sachverständigen und Interessengruppen übermittelt und zusammen mit den schriftlichen Kommentaren der Interessengruppen im System CIRCA der Kommission veröffentlicht. Außerdem wurde die Initiative bei zahlreichen Gelegenheiten auf Sitzungen der Kommissionsdienststellen mit den beteiligten Akteuren, den Mitgliedstaaten und mit internationalen Partnern erörtert. Der Entwurf der delegierten Verordnung wurde im Rahmen des Abkommens über technische Handelshemmnisse der WTO am 8. Mai 2013 zur Kenntnis gebracht, um sicherzustellen, dass keine Handelshemmnisse entstehen.

Zusammenfassung der Antworten und Art ihrer Berücksichtigung

Eine überarbeitete Energieverbrauchskennzeichnungsskala für Elektrobacköfen und ein neues System für Haushaltsgasbacköfen und für Haushaltsdunstabzugshauben wird von den Beteiligten und den Mitgliedstaaten generell unterstützt. Zu zentralen Aspekten des Vorschlags gingen die nachfolgenden Stellungnahmen ein:

Erfasste Produkte und ihre Einstufung

Der Vorschlag der Kommission, die Energieverbrauchskennzeichnungsvorgaben auf Gasbacköfen auszudehnen und ein neues Kennzeichnungssystem für Haushaltsdunstabzugshauben festzulegen, wurde von allen Beteiligten gut geheißen. Erfasst

¹⁴ ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 1.

¹⁵ ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10.

werden sollen Haushaltsselektbacköfen, Haushaltsgasbacköfen und Haushaltsdunstabzugshauben, auch wenn sie für andere als häusliche Zwecke verwendet werden.

Geräte, die nicht mit Strom oder Gas betrieben werden, Geräte mit einer „Mikrowellenerwärmungsfunktion“, kleine Backöfen, tragbare Backöfen und Dunstabzugshauben ohne Motor sind vom Geltungsbereich ausgenommen, weil solche Geräte obsolet werden oder weil ihre Umweltauswirkungen verglichen mit jenen der in Rede stehenden Haushaltsbacköfen und -dunstabzugshauben relativ gering sind.

Die Interessenträger, vor allem die Verbraucherorganisationen, möchten, dass die Etiketten für die Endnutzer einfach gehalten werden. Das Produktetikett wird von den Mitgliedstaaten und den Interessenträgern generell akzeptiert: die Energieeffizienzskala für Backöfen reicht von D bis A⁺⁺⁺ und für Haushaltsdunstabzugshauben von G bis A⁺⁺⁺.

Energieeffizienzskalen

Der ursprüngliche Entwurf des Vorschlags, den die Kommission dem „Ökodesign-Forum“ vorlegte, sah ein kombiniertes Kennzeichnungssystem für Elektro- und Gasbacköfen mit vergleichenden Energieeffizienzklassen auf der Grundlage des Primärenergieverbrauchs und identischer Berechnungsmetriken vor. Dieser Vorschlagsentwurf stieß bei den Interessenträgern auf gewisse Bedenken. Das kombinierte Kennzeichnungssystem könnte für Elektrobacköfen problematisch sein, da ihre Primärenergieeffizienz in erheblichem Maße von dem allgemeinen Energiemix und insbesondere vom örtlichen Stromerzeugungsverfahren abhängt, also von Faktoren, auf die die Backofenhersteller/-lieferanten keinen Einfluss haben. Außerdem wurde hinsichtlich der Gasbacköfen geltend gemacht, dass die Bauvorschriften und -normen in den meisten Ländern für Gasbacköfen eine zusätzliche Dauerbelüftung (z. B. in Form einer Öffnung in der Gebäudehülle) vorschreiben, die indirekt Raumheizungsenergie/Kälteversorgungsenergie zur Erwärmung/Kühlung der einströmenden Luft auch dann erforderlich machen würde, wenn der Backofen nicht in Betrieb ist. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen können allerdings je nach Jahreszeit stark variieren, und sie hängen in hohem Maße vom Standort und von der Klimazone ab. Zudem gibt es keine klare Methode, mit der sich diese Auswirkungen auf die Gesamtenergieeffizienz von Gasbacköfen ermitteln lassen.

Angesichts all dieser Unwägbarkeiten hinsichtlich der Bestimmung der Primärenergieeffizienz/Gesamtenergieeffizienz von Elektro- und Gasbacköfen erschien das kombinierte Kennzeichnungssystem für Elektro- und Gasbacköfen der Branche und verschiedenen Mitgliedstaaten als problematisch. Daher wollten die Interessenträger diesen Vorschlag mehrheitlich nicht weiterverfolgen, weshalb diese Option verworfen wurde. Es wurde vorgeschlagen, stattdessen ein Kennzeichnungssystem zu verwenden, bei dem die Etiketten für Elektro- und Gasbacköfen ähnlich, die Metriken jedoch verschieden sind, sodass Anreize dafür bestehen, sowohl Elektro- als auch Gasbacköfen in die Spitzenklassen zu bringen (Klasse A⁺⁺ als maximale Einstufung, die für Elektrobacköfen aufgrund der potenziellen technischen Entwicklung möglich ist, und Klasse A⁺⁺⁺ für Gasbacköfen, da diese potenziell eine höhere Energieeffizienz aufweisen).

Das derzeitige Etikett für Elektrobacköfen unterscheidet ausgehend vom Volumen der Garräume zwischen drei verschiedenen Kategorien. Dies hat sich als weniger wirksam erwiesen und führt zu einer gewissen Häufung von Modellen knapp jenseits der für die Kategorien geltenden Grenzwerte. Die Interessenträger verständigten sich darauf, die Metrik

neu zu konzipieren und diese Art der Einteilung in Kategorien aufzuheben. Sie regten an, ein lineares Verhältnis zwischen dem Volumen und der Energieeffizienz des Garraums als Grundlage für die Energieeffizienzklassen heranzuziehen.

Bei den Elektrobacköfen wurde auch die Frage aufgeworfen, ob vorhandene Modelle in niedrigere Energieeffizienzklassen eingestuft werden sollten. Während die Interessenträger generell der Ansicht waren, dass eine niedrigere Einstufung vorhandener Modelle (z. B. Änderung der Einstufung von „A“ in „B“) so weit wie möglich vermieden werden sollte, kamen sie darin überein, dass eine niedrigere Einstufung bestimmter Modelle bei der Konzipierung eines wirksamen Etiketts für Elektrobacköfen unvermeidbar sei, durch eine höhere Einstufung anderer Modelle jedoch kompensiert würde.

Was das allgemeine Anspruchsniveau der Kennzeichnungsvorschriften betrifft, so wurde ein Konsens dahingehend erreicht, dass alle Backöfen ein Niveau erreichen könnten, das mit dem derzeitigen „A“-Niveau für Elektrobacköfen vergleichbar ist, und dass die Klassen „A⁺⁺“ „A⁺⁺⁺“ and „A⁺⁺⁺“ den effizientesten Geräten vorbehalten würden, wie in der Kennzeichnungsrichtlinie vorgesehen.

Zeitliche Planung

Hinsichtlich der Kennzeichnung von Haushaltsdunstabzugshauben einigten sich die Interessenträger darauf, in der delegierten Verordnung eine Energieeffizienzskala von G bis A⁺⁺⁺ in drei aufeinanderfolgenden Phasen einzuführen, die auf den Zeitplan der Ökodesign-Verordnung abgestimmt sind.

Einholung und Nutzung von Expertenwissen

Beiträge aus wissenschaftlichen Gutachten

Vorstudien und eine Folgenabschätzung lieferten die zur Entwicklung einer überarbeiteten Kennzeichnungsregelung notwendigen technischen, marktbezogenen und ökonomischen Daten und wurden von Konsortien externer Berater im Auftrag der Generaldirektion Energie (GD ENER) der Kommission durchgeführt.

Konsultierte Organisationen/Sachverständige

Die Vorstudien wurden in einem offenen Verfahren durchgeführt, bei dem Beiträge von Interessenvertretern, darunter Hersteller, Einzelhändler und ihre Verbände, nichtstaatliche Umweltverbände, Verbraucherorganisationen, Experten aus den EU/EWR-Mitgliedstaaten und von außerhalb der EU, berücksichtigt wurden.

Zusammenfassung der Stellungnahmen und ihre Berücksichtigung

Es gab von Seiten der Interessenträger keine Hinweise auf potenziell ernste Risiken mit irreversiblen Folgen, und auch die Vorarbeiten lieferten keinen Hinweis darauf.

Folgenabschätzung

Gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG wurde für die in Frage kommenden Maßnahmen eine Folgenabschätzung vorgenommen, bei der auch die Kennzeichnungsoption geprüft wurde.

Es wurden mehrere Politikoptionen für die Verwirklichung einer angemessen ehrgeizigen Marktumstellung in Betracht gezogen, darunter ein Szenario mit unveränderten Rahmenbedingungen („business as usual“), Selbstregulierung, Regelungen lediglich zur Energieverbrauchskennzeichnung, lediglich Ökodesign-Anforderungen sowie eine Kombination aus den beiden letztgenannten Optionen.

Angesichts des klaren Mandats des Gesetzgebers zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen und zur Ausarbeitung einer Regelung für die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltsbacköfen, -kochmulden und -dunstabzugshauben lag jedoch der Schwerpunkt auf der Bewertung der vorgeschlagenen Durchführungsverordnungen, wobei die sonstigen Optionen im Verhältnis dazu weniger gründlich analysiert wurden.

Die unterschiedlichen Folgen der Einführung von Energieeffizienzetiketten wurden anhand des Szenarios mit unveränderten Rahmenbedingungen bewertet. Auf der Grundlage einer Kosten-Nutzen-Bewertung wurde als bevorzugte Option zur Lösung des Problems des Marktversagens bei der Verbreitung umweltfreundlicherer Haushaltsbacköfen und -dunstabzugshauben eine Kombination aus Ökodesign- und -Energieverbrauchskennzeichnungsanforderungen für die in Rede stehenden Geräte ermittelt, da diese Kombination die Anforderungen der Ökodesign-Richtlinie sowie der Richtlinie über die Energiekennzeichnung am besten erfüllt.

Die gewählte Option besteht somit in dem Erlass von Ökodesign-Vorschriften in Verbindung mit der Einführung einer Produktkennzeichnungsregelung, da sie zu den größten Einsparungen führt und auch von den Interessenträgern bevorzugt wird.

Durch sie wird sichergestellt, dass

- durch die Festlegung eines transparenten Rechtsrahmens, der der Industrie die für Investitionen in innovative Technologien benötigte langfristige Sicherheit bietet, laufende kosteneffiziente Verbesserungen bei der Energieeffizienz von Haushaltsbacköfen, -kochmulden und -dunstabzugshauben aufrechterhalten und gefördert werden;
- ein fairer Wettbewerb und die Produktdifferenzierung weitere Verbesserungen beim Energieverbrauch bewirken, indem sie den Verbrauchern ein wirksames und zuverlässiges Mittel für den Vergleich des Energieverbrauchs von Produkten an die Hand geben und für Hersteller Anreize für Innovationen/Investitionen in die Energieeffizienz schaffen, und zwar vor dem Hintergrund einer regen Marktnachfrage nach energieeffizienten Geräten;
- eine kosteneffiziente Verringerung des Energieverbrauchs während der Nutzung verbunden mit einem erheblichen Einsparpotenzial erreicht wird;
- für alle Hersteller gleiche Wettbewerbsbedingungen gelten, sodass ein fairer Wettbewerb und der freie Warenverkehr gewährleistet sind;
- die Wettbewerbsfähigkeit der Branche, einschließlich KMU, durch eine Erweiterung des EU-Binnenmarkts für nachhaltige Produkte unterstützt wird;

- für die Hersteller/Lieferanten, einschließlich KMU, keine übermäßigen Belastungen und zusätzlichen Kosten entstehen, da die Übergangsfristen den Produktentwicklungszyklen Rechnung tragen;
- der Verwaltungsaufwand minimiert wird, da in der gesamten Europäischen Union einheitliche, harmonisierte Anforderungen an die Energieeffizienz der in Verkehr gebrachten Haushaltsbacköfen, -kochmulden und -dunstabzugshauben gelten;
- es positive Auswirkungen auf die Beschäftigung in der Europäischen Union geben wird.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme

Die Maßnahme enthält neue und überarbeitete verbindliche Informationsvorschriften für Lieferanten, die Haushaltsbacköfen und –dunstabzugshauben in Verkehr bringen, sowie für Händler, die diese Geräte an der Verkaufsstelle oder im Fernverkauf über Kataloge oder das Internet anbieten. Der Geltungsbereich der Maßnahme ist auf den Geltungsbereich der Verordnung der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG abgestimmt, in dem Ökodesign-Anforderungen an diese Geräte festgelegt sind.

Die Energieeffizienzeinstufung der in Rede stehenden Geräte beruht auf dem in der Richtlinie 2010/30/EU festgelegten System: es gibt eine Energieeffizienzskala (D bis A⁺⁺⁺) für Elektro- und Gasbacköfen und eine Energieeffizienzskala (G bis A⁺⁺⁺) für Haushaltsdunstabzugshauben.

Für Haushaltsdunstabzugshauben wird im Jahr 2015 eine Skala von G bis A verbindlich werden, während für Geräte mit der Einstufung in A⁺, A⁺⁺ und A⁺⁺⁺ andere Skalen (F bis A⁺, E bis A⁺⁺ und D bis A⁺⁺⁺) nach und nach eingeführt werden sollen, sodass das Kennzeichnungssystem den Geräten mit der größten Energieeffizienz in vollem Umfang zugutekommt. Diese Skala soll 2016 durch eine neue Skala von F bis A⁺, 2018 durch eine Skala von E bis A⁺⁺ und 2020 durch eine Skala von D bis A⁺⁺⁺ ersetzt werden, wohingegen die Klassen G bis E im Interesse anspruchsvollerer Ökodesign-Anforderungen abgeschafft werden sollen. Dadurch soll eine dynamische Marktumstellung hin zu hocheffizienten Haushaltsdunstabzugshauben gewährleistet werden.

Die vorgeschlagenen Produktetiketten und einheitlichen Produktinformationen sollen dazu beitragen, das Informationsdefizit bei den Käufern von Haushaltsbacköfen und –dunstabzugshauben zu beheben, und für eine ausgewogenere Berücksichtigung der Interessen der Gebäudeeigentümer und Mieter sorgen.

Die Messverfahren und das Nachprüfungsverfahren zur Marktaufsicht sind vollständig an jene angeglichen, die in der Verordnung der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG vorgesehen sind.

Rechtsgrundlage

Mit dieser delegierten Verordnung wird die Richtlinie 2010/30/EU, insbesondere Artikel 10, durchgeführt.

Subsidiaritätsprinzip

Mit dieser delegierten Verordnung wird die Richtlinie 2010/30/EU gemäß Artikel 10 durchgeführt.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die Maßnahme geht entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht über das zur Erreichung des angestrebten Ziels notwendige Maß hinaus.

Die Durchführungsmaßnahme erfolgt in Form einer delegierten Verordnung, die unmittelbar in allen Mitgliedstaaten gilt. Damit wird sichergestellt, dass nationalen und EU-Verwaltungen keine Kosten für die Umsetzung der Durchführungsvorschriften entstehen.

Was die Konformitätsbewertung angeht, decken die zusätzlichen Kosten sowohl die Energieverbrauchskennzeichnungs- als auch die Ökodesign-Maßnahmen ab.

Wahl des Instruments

Vorgeschlagenes Instrument: delegierte Verordnung.

Auswirkungen auf den Haushalt

Keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

Weitere Angaben

Keine.

Überprüfungs-/Revisions-/Verfallsklausel

Der Entwurf enthält eine Revisionsklausel.

Europäischer Wirtschaftsraum

Der vorgeschlagene Rechtsakt ist für den Europäischen Wirtschaftsraum von Bedeutung und sollte deshalb auf den EWR ausgeweitet werden.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION

vom 1.10.2013

zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates

**im Hinblick auf die Energieverbrauchskenzeichnung von Haushaltsbacköfen und
-dunstabzugshauben**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen¹⁶, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat gemäß der Richtlinie 2010/30/EU delegierte Rechtsakte zur Kennzeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte zu erlassen, die ein erhebliches Potenzial zur Einsparung von Energie und bei gleichwertigen Funktionen große Unterschiede in den Leistungsniveaus aufweisen.
- (2) Auf Elektrobacköfen entfällt ein wesentlicher Teil des Gesamtenergiebedarfs in der Europäischen Union. Über die bereits erzielten Energieeffizienzsteigerungen hinaus besteht ein erhebliches Potenzial für die weitere Verringerung des Energieverbrauchs dieser Geräte.
- (3) Bestimmungen für die Kennzeichnung von Haushaltselektrobacköfen in Bezug auf den Energieverbrauch wurden durch die Richtlinie 2002/40/EG der Kommission vom 8. Mai 2002 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für Elektrobacköfen¹⁷ festgelegt.
- (4) Im Bereich der Haushaltskochgeräte hat sich die Technik in den letzten Jahren rasch weiterentwickelt. Aus den Ökodesign-Vorstudien ging hervor, dass Haushaltsgasbacköfen und Haushaltsdunstabzugshauben über ein erhebliches Energieeinsparpotenzial verfügen. Um zu gewährleisten, dass die Energieetiketten den Lieferanten dynamische Anreize dafür bieten, die Energieeffizienz dieser Geräte weiter zu verbessern, und die Marktausrichtung auf energieeffiziente Technologien zu

¹⁶ ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 1.

¹⁷ ABl. L 128 vom 15.5.2002, S. 45.

beschleunigen, sollte die Richtlinie 2002/40/EG aufgehoben und es sollten neue Bestimmungen festgelegt werden.

- (5) Die Bestimmungen dieser Verordnung sollten für Haushaltselektro- und Haushaltsgasbacköfen, einschließlich in Herde integrierter Backöfen, und für elektrische Haushaltsdunstabzugshauben gelten.
- (6) Mit dieser Verordnung sollte für alle betroffenen Backöfen eine überarbeitete Energieeffizienzskala von A⁺⁺⁺ bis D und für Haushaltsdunstabzugshauben eine neue Energieeffizienzskala von A bis G eingeführt werden, bei der an der Spitze der Skala alle zwei Jahre ein „+“ hinzugefügt wird, bis die Klasse A⁺⁺⁺ erreicht wird; diese zusätzlichen Klassen sollten hinzugefügt werden, um die Marktverbreitung hocheffizienter Geräte zu beschleunigen.
- (7) Es wird erwartet, dass die Bestimmungen dieser Verordnung zusammen mit den in der Verordnung XXX/2013 der Kommission [Nummer der Verordnung der Kommission über die Ökodesign-Anforderungen an Haushaltsbacköfen, -kochmulden und -dunstabzugshauben sowie Fundstelle im ABl. sind vor der Veröffentlichung im ABl. in der Fußnote einzufügen] festgelegten Ökodesign-Vorschriften zu jährlichen Primärenergieeinsparungen von 27 PJ/Jahr im Jahr 2020 und von 60 PJ/Jahr bis 2030 führen.
- (8) Der Schalleistungspegel einer Haushaltsdunstabzugshaube kann für die Endnutzer ein wichtiger Gesichtspunkt sein. Informationen über die Schalleistungspegel sollten auf den Etiketten von Haushaltsdunstabzugshauben angegeben werden, damit die Endnutzer eine fundierte Entscheidung treffen können.
- (9) Die Informationen auf den jeweiligen Etiketten sollten anhand zuverlässiger, genauer und reproduzierbarer Berechnungs- und Messmethoden erlangt werden, die dem anerkannten Stand der Berechnungs- und Messmethoden Rechnung tragen; dies schließt gegebenenfalls harmonisierte Normen ein, die von den in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung¹⁸ genannten europäischen Normungsorganisationen verabschiedet werden.
- (10) Diese Verordnung sollte eine einheitliche Gestaltung und einen einheitlichen Inhalt des Etiketts für Haushaltsbacköfen, einschließlich in Herde integrierter Haushaltsbacköfen, und für elektrische Haushaltsdunstabzugshauben vorgeben.
- (11) Außerdem sollten in dieser Verordnung Anforderungen an die technische Dokumentation und an das Produktdatenblatt für Haushaltsbacköfen, einschließlich in Herde integrierter Haushaltsbacköfen, und für Haushaltsdunstabzugshauben festgelegt werden, auch wenn diese für andere als häusliche Zwecke verwendet werden.
- (12) Darüber hinaus sollten in dieser Verordnung Anforderungen an die Informationen festgelegt werden, die beim Verkauf von Haushaltsbacköfen (einschließlich in Herde integrierter Haushaltsbacköfen) und von elektrischen Haushaltsdunstabzugshauben in jeglicher Form des Fernabsatzes sowie bei der Werbung und in technischem

¹⁸ ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12.

Werbematerial bereitzustellen sind, auch wenn diese Geräte für andere als häusliche Zwecke genutzt werden.

- (13) Eine Überprüfung der Bestimmungen dieser Verordnung sollte vorgesehen werden, wobei der technische Fortschritt und insbesondere die Wirksamkeit und Eignung der Methode zur Festlegung der Energieeffizienzklassen von Haushaltsbacköfen berücksichtigt werden sollten –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Gegenstand und Geltungsbereich

1. In dieser Verordnung werden Anforderungen an die Kennzeichnung von Haushaltselektro- und Haushaltsgasbacköfen (einschließlich in Herde integrierter Haushaltsbacköfen) und von elektrischen Haushaltsdunstabzugshauben sowie Anforderungen an die Bereitstellung zusätzlicher Produktinformationen für diese Geräte festgelegt, die auch dann gelten, wenn diese nicht für den Hausgebrauch verkauft werden.
2. Die Verordnung gilt nicht für
 - a) Backöfen, die nicht mit Strom oder Gas betrieben werden,
 - b) Backöfen mit einer „Mikrowellenerwärmungsfunktion“,
 - c) kleine Backöfen,
 - d) tragbare Backöfen,
 - e) Wärmespeicher-Backöfen,
 - f) mit Dampf als Hauptwärmequelle beheizte Backöfen,
 - g) Geräte, die nur für die Verwendung von Gasen der dritten Gasfamilie (Propan und Butan) bestimmt sind.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Zusätzlich zu den Begriffsbestimmungen in Artikel 2 der Richtlinie 2010/30/EU gelten für die Zwecke dieser Verordnung folgende Begriffsbestimmungen:

- (1) „Backofen“ bezeichnet ein Gerät oder einen Teil eines Geräts mit einem oder mehreren Garräumen, das/der mit Strom und/oder Gas betrieben wird und in dem Speisen im konventionellen Modus oder im Umluftmodus zubereitet werden;
- (2) „Garraum“ bezeichnet einen geschlossenen Raum, in dem die Temperatur zur Zubereitung von Speisen geregelt werden kann;

- (3) „Backofen mit mehreren Garräumen“ bezeichnet einen Backofen mit zwei oder mehr Garräumen, die jeweils einzeln beheizt werden;
- (4) „kleiner Backofen“ bezeichnet einen Backofen, dessen Garräume alle weniger als 250 mm breit und tief oder weniger als 120 mm hoch sind;
- (5) „tragbarer Backofen“ bezeichnet einen Backofen, dessen Produktmasse unter 18 kg liegt, soweit er nicht für den Einbau bestimmt ist;
- (6) „Mikrowellenerwärmung“ bezeichnet die Erwärmung von Speisen mithilfe elektromagnetischer Energie;
- (7) „konventioneller Modus“ bezeichnet den Betriebsmodus eines Backofens, bei dem die Zirkulation der erwärmten Luft innerhalb des Garraums des Backofens nur durch natürliche Konvektion erzeugt wird;
- (8) „Umluftmodus“ bezeichnet einen Modus eines Backofens, bei dem ein eingebauter Lüfter die Zirkulation der erwärmten Luft innerhalb des Garraums des Backofens erzeugt;
- (9) „Zyklus“ bezeichnet den Zeitraum, in dem eine standardisierte Prüfbeladung im Garraum eines Backofens unter bestimmten Bedingungen erhitzt wird;
- (10) „Herd“ bezeichnet ein Gerät, das aus einem Backofen und einer Kochmulde besteht und mit Gas oder Strom betrieben wird;
- (11) „Betriebszustand“ bezeichnet den Zustand eines Herdes während des Gebrauchs;
- (12) „Wärmequelle“ bezeichnet die Hauptenergieform für die Beheizung eines Backofens;
- (13) „Dunstabzugshaube“ bezeichnet ein Gerät, das mit einem von ihm gesteuerten Motor betrieben wird und dazu bestimmt ist, verunreinigte Luft über einer Kochmulde aufzunehmen, oder das ein Downdraft-System umfasst, das für den Einbau neben Herden, Kochmulden oder ähnlichen Kochgeräten bestimmt ist und den Dampf nach unten in ein internes Abluftrohr zieht;
- (14) „Automatikbetrieb während des Kochens“ bezeichnet einen Zustand, in dem der Luftstrom der Dunstabzugshaube mithilfe eines oder mehrerer Sensoren unter anderem hinsichtlich der Feuchte, Temperatur etc. automatisch geregelt wird;
- (15) „vollautomatische Dunstabzugshaube“ bezeichnet eine Dunstabzugshaube, in der der Luftstrom und/oder andere Funktionen mithilfe eines oder mehrerer Sensoren rund um die Uhr, auch während des Kochens, automatisch geregelt werden;
- (16) „Bestpunkt“ (BEP) bezeichnet den Betriebspunkt der Dunstabzugshaube mit der höchsten fluiddynamischen Effizienz (FDE_{hood});
- (17) „Beleuchtungseffizienz“ (LE_{hood}) bezeichnet das Verhältnis zwischen der durchschnittlichen Beleuchtungsstärke des Beleuchtungssystems der Haushaltsdunstabzugshaube und der Leistung des Beleuchtungssystems in lx/W;

- (18) „Fettabscheidegrad“ (GFE_{hood}) bezeichnet den Prozentsatz an Fett, der in den Fettfiltern einer Dunstabzugshaube aufgenommen wurde;
- (19) „Aus-Zustand“ bezeichnet einen Zustand, in dem das Gerät mit dem Stromnetz verbunden ist, aber keine Funktion ausführt, bei dem nur der Aus-Zustand angezeigt wird oder bei dem nur Funktionen ausgeführt werden, die die elektromagnetische Verträglichkeit gemäß der Richtlinie 2004/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ sicherstellen sollen;
- (20) „Bereitschaftszustand“ bezeichnet einen Zustand, in dem das Gerät mit dem Stromnetz verbunden ist, auf die Energiezufuhr aus dem Stromnetz angewiesen ist, um bestimmungsgemäß zu funktionieren, und nur folgende Funktionen gegebenenfalls zeitlich unbegrenzt ausführt: die Reaktivierungsfunktion oder die Reaktivierungsfunktion zusammen mit lediglich einer Anzeige, dass die Reaktivierungsfunktion aktiv ist, und/oder einer Informations- oder Statusanzeige;
- (21) „Reaktivierungsfunktion“ bezeichnet eine Funktion zur Aktivierung anderer Betriebsmodi einschließlich des aktiven Betriebsmodus mittels eines Fernschalters, der eine Fernbedienung, einen internen Sensor oder einen Timer zur Umschaltung in einen Zustand mit zusätzlichen Funktionen einschließlich der Hauptfunktion umfasst;
- (22) „Informations- oder Statusanzeige“ bezeichnet eine kontinuierliche Funktion, die Informationen liefert oder den Status des Geräts auf einer Anzeige angibt, einschließlich Zeitanzeige;
- (23) „Endnutzer“ bezeichnet einen Verbraucher, der ein Produkt kauft oder voraussichtlich kaufen wird;
- (24) „Verkaufsstelle“ ist ein Ort, an dem Geräte ausgestellt und/oder zum Verkauf oder zur Vermietung angeboten werden;
- (25) „gleichwertiges Modell“ bezeichnet ein Modell, das mit denselben technischen Parametern in Verkehr gebracht wird wie ein anderes, von demselben Hersteller oder Importeur unter einer anderen numerischen Handelsbezeichnung in Verkehr gebrachtes Modell.

Artikel 3 ***Pflichten der Lieferanten und Zeitplan***

Die Lieferanten stellen sicher, dass

1. in Bezug auf die Etiketten, Produktdatenblätter und technische Dokumentation
 - (a) im Fall von Haushaltsbacköfen
 - i) jeder Haushaltsbackofen mit einem gedruckten Etikett/mit gedruckten Etiketten geliefert wird, das/die für jeden Garraum des Backofens

¹⁹ Richtlinie 2004/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit und zur Aufhebung der Richtlinie 89/336/EWG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 24).

Informationen gemäß dem in Anhang III Nummer 1 festgelegten Format enthält/enthalten;

- ii) ein Produktdatenblatt gemäß Anhang IV Teil A für Haushaltsbacköfen, die in Verkehr gebracht werden, bereitgestellt wird;
 - iii) die technische Dokumentation gemäß Anhang V Teil A den Behörden der Mitgliedstaaten auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird;
 - iv) in jeglicher Werbung für ein bestimmtes Haushaltsbackofenmodell auch dessen Energieeffizienzklasse angegeben wird, wenn sie energiebezogene Informationen oder Preisinformationen enthält;
 - (v) in technischem Werbematerial zu einem bestimmten Haushaltsbackofenmodell mit Informationen zu dessen spezifischen technischen Parametern auch dessen Energieeffizienzklasse angegeben wird;
 - (vi) ein elektronisches Etikett, dessen Gestaltung und Informationsgehalt den Vorgaben in Anhang III Nummer 1 entsprechen, den Händlern für jeden Garraum eines Haushaltsbackofenmodells zur Verfügung gestellt wird;
 - (vii) ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß Anhang IV Teil A den Händlern für jedes Haushaltsbackofenmodell zur Verfügung gestellt wird;
- (b) im Fall von Haushaltsdunstabzugshauben
- i) jede Haushaltsdunstabzugshaube mit einem gedruckten Etikett geliefert wird, das Informationen gemäß dem in Anhang III Nummer 2 festgelegten Format enthält;
 - ii) ein Produktdatenblatt gemäß Anhang IV Teil B für Haushaltsdunstabzugshauben, die in Verkehr gebracht werden, bereitgestellt wird;
 - iii) die technische Dokumentation gemäß Anhang V Teil B den Behörden der Mitgliedstaaten auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird;
 - iv) in jeglicher Werbung für ein bestimmtes Haushaltsdunstabzugshaubenmodell auch dessen Energieeffizienzklasse angegeben wird, wenn sie energiebezogene Informationen oder Preisinformationen enthält;
 - (v) in technischem Werbematerial zu einem bestimmten Haushaltsdunstabzugshaubenmodell mit Informationen zu dessen spezifischen technischen Parametern auch dessen Energieeffizienzklasse angegeben wird;
 - vi) ein elektronisches Etikett, dessen Gestaltung und Informationsgehalt den Vorgaben in Anhang III Nummer 2 entsprechen, den Händlern für jedes Haushaltsdunstabzugshaubenmodell zur Verfügung gestellt wird;

- (vii) ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß Anhang IV Teil B den Händlern für jedes Haushaltsdunstabzugshaubenmodell zur Verfügung gestellt wird.

2. In Bezug auf die Energieeffizienzklassen gilt Folgendes:

- (a) Im Fall von Haushaltsbacköfen wird die Energieeffizienzklasse des Garraums des Backofens gemäß Anhang I Nummer 1 und Anhang II Nummer 1 ermittelt.
- (b) Im Fall von Haushaltsdunstabzugshauben
 - i) werden die Energieeffizienzklassen gemäß Anhang I Nummer 2 Buchstabe a und gemäß Anhang II Nummer 2.1 ermittelt;
 - ii) werden die Klassen für die fluiddynamische Effizienz gemäß Anhang I Nummer 2 Buchstabe b und gemäß Anhang II Nummer 2.2 ermittelt;
 - iii) werden die Klassen für die Beleuchtungseffizienz gemäß Anhang I Nummer 2 Buchstabe c und gemäß Anhang II Nummer 2.3 ermittelt;
 - iv) werden die Klassen für den Fettabscheidegrad gemäß Anhang I Nummer 2 Buchstabe d und gemäß Anhang II Nummer 2.4 ermittelt.

3. In Bezug auf die Gestaltung der Etiketten gilt Folgendes:

- (a) Bei den ab dem 1. Januar 2015 in Verkehr gebrachten Haushaltsbacköfen muss die Gestaltung des Etiketts für den Garraum des Backofens den Vorgaben in Anhang III Nummer 1 entsprechen.
- (b) Bei Haushaltsdunstabzugshauben muss die Gestaltung des Etiketts den Vorgaben in Anhang III Nummer 2 entsprechen, wobei folgender Zeitplan gilt:
 - i) Bei Haushaltsdunstabzugshauben der Energieeffizienzklassen A, B, C, D, E, F und G, die ab dem 1. Januar 2015 in Verkehr gebracht werden, müssen die Etiketten den Vorgaben in Anhang III Nummer 2.1.1 (Etikett 1) oder, falls die Lieferanten dies für zweckmäßig halten, den Vorgaben in Anhang III Nummer 2.1.2 (Etikett 2) entsprechen;
 - ii) bei Haushaltsdunstabzugshauben der Energieeffizienzklassen A⁺, A, B, C, D, E und F, die ab dem 1. Januar 2016 in Verkehr gebracht werden, müssen die Etiketten den Vorgaben in Anhang III Nummer 2.1.2 (Etikett 2) oder, falls die Lieferanten dies für zweckmäßig halten, den Vorgaben in Anhang III Nummer 2.1.3 (Etikett 3) entsprechen;
 - iii) bei Haushaltsdunstabzugshauben der Energieeffizienzklassen A⁺⁺, A⁺, A, B, C, D und E, die ab dem 1. Januar 2018 in Verkehr gebracht werden, müssen die Etiketten den Vorgaben in Anhang III Nummer 2.1.3 (Etikett 3) oder, falls die Lieferanten dies für zweckmäßig halten, den Vorgaben in Anhang III Nummer 2.1.4 (Etikett 4) entsprechen;
 - iv) bei Haushaltsdunstabzugshauben der Energieeffizienzklassen A⁺⁺⁺, A⁺⁺, A⁺, A, B, C und D, die ab dem 1. Januar 2020 in Verkehr gebracht

werden, müssen die Etiketten den Vorgaben in Anhang III Nummer 2.1.4 (Etikett 4) entsprechen.

Artikel 4 ***Pflichten der Händler***

Die Händler stellen sicher, dass

1. im Fall von Haushaltsbacköfen
 - (a) jeder in einer Verkaufsstelle ausgestellte Backofen mit dem Etikett für jeden Garraum versehen wird, das von den Lieferanten gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i bereitgestellt und an der Vorder- oder Oberseite des Geräts oder in unmittelbarer Nähe des Geräts angebracht wird, so dass es deutlich sichtbar und als das zum Modell gehörige Etikett erkennbar ist, ohne dass der Markenname und die Modellnummer auf dem Etikett gelesen werden müssen;
 - (b) Backöfen, die gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2010/30/EU in einer Weise zum Verkauf oder zur Vermietung angeboten werden, bei der nicht davon auszugehen ist, dass der Endnutzer das Produkt ausgestellt sieht, bei der Vermarktung mit den vom Lieferanten gemäß Anhang VI Teil A dieser Verordnung bereitzustellenden Informationen versehen sind, es sei denn, sie werden über das Internet angeboten; in diesem Fall gelten die Bestimmungen des Anhangs VII;
 - (c) in jeglicher Werbung für jede Form oder jedes Medium des Fernabsatzes und der Fernvermarktung in Bezug auf ein bestimmtes Backofenmodell auch dessen Energieeffizienzklasse angegeben wird, wenn sie energiebezogene Informationen oder Preisinformationen enthält;
 - (d) in technischem Werbematerial zu einem bestimmten Backofenmodell mit Informationen zu dessen spezifischen technischen Parametern auch dessen Energieeffizienzklasse angegeben wird;
2. im Fall von Haushaltsdunstabzugshauben
 - (a) jede in einer Verkaufsstelle ausgestellte Haushaltsdunstabzugshaube mit dem Etikett versehen wird, das von den Lieferanten gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i bereitgestellt und an der Vorder- oder Oberseite des Geräts oder in unmittelbarer Nähe des Geräts angebracht wird, so dass es deutlich sichtbar und als das zum Modell gehörige Etikett erkennbar ist, ohne dass der Markenname und die Modellnummer auf dem Etikett gelesen werden müssen;
 - (b) Haushaltsdunstabzugshauben, die gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2010/30/EU in einer Weise zum Verkauf oder zur Vermietung angeboten werden, bei der nicht davon auszugehen ist, dass der Endnutzer das Produkt ausgestellt sieht, bei der Vermarktung mit den vom Lieferanten gemäß Anhang VI Teil B dieser Verordnung bereitzustellenden Informationen versehen sind, es sei denn, sie werden über das Internet angeboten; in diesem Fall gelten die Bestimmungen des Anhangs VII;

- (c) in jeglicher Werbung für jede Form oder jedes Medium des Fernabsatzes und der Fernvermarktung in Bezug auf ein bestimmtes Haushaltsdunstabzugsmodell auch dessen Energieeffizienzklasse angegeben wird, wenn sie energiebezogene Informationen oder Preisinformationen enthält;
- (d) in technischem Werbematerial zu einem bestimmten Haushaltsdunstabzugsmodell mit Informationen zu dessen spezifischen technischen Parametern auch dessen Energieeffizienzklasse angegeben wird.

Artikel 5

Mess- und Berechnungsmethoden

Die gemäß Artikel 3 und 4 bereitzustellenden Informationen werden durch zuverlässige, genaue und reproduzierbare Messverfahren, die dem anerkannten Stand der Berechnungs- und Messmethoden Rechnung tragen, ermittelt.

Artikel 6

Nachprüfungsverfahren zur Marktaufsicht

Bei der Prüfung der Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen wenden die Mitgliedstaaten das Nachprüfungsverfahren gemäß Anhang VIII an.

Artikel 7

Überprüfung

Die Kommission überprüft diese Verordnung spätestens bis zum 1. Januar 2021 unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts.

Artikel 8

Aufhebung

Die Richtlinie 2002/40/EG der Kommission wird zum 1. Januar 2015 aufgehoben.

Artikel 9

Übergangsbestimmungen

1. Haushaltbacköfen, die den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen und vor dem 1. Januar 2015 in Verkehr gebracht oder zum Verkauf, zur Vermietung oder zum Mietkauf angeboten werden, sind als den Bestimmungen der Richtlinie 2002/40/EG entsprechend anzusehen.
2. Vom 1. Januar bis zum 1. April 2015 können Händler Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b auf bestimmte Backöfen, die unter diese Bestimmung fallen, anwenden.

3. Vom 1. Januar bis zum 1. April 2015 können Händler Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b auf bestimmte Haushaltsdunstabzugshauben, die unter diese Bestimmung fallen, anwenden.

Artikel 10
Inkrafttreten und Geltung

1. Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
2. Sie gilt ab dem 1. Januar 2015. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern iv und v, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern iv und v, Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b, c und d sowie Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben b, c und d gelten jedoch ab dem 1. April 2015.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 1.10.2013

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO